

- ³ Die PTT-Betriebe können das Abonnement jederzeit widerrufen, wenn:
- a. der Abonnent die Abonnementsvorschriften missachtet;
 - b. der Abonnent das Abonnement zu einem rechtswidrigen Zweck missbraucht;
 - c. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.
- ⁴ Die PTT-Betriebe müssen dem Abonnenten die zum voraus bezogenen Abgaben für die ungenützte Zeit zurückerstatten. Bei einem Abonnement mit Mindestdauer schuldet der Abonnent die Abgaben für die noch nicht abgelaufene Zeit.

Art. 13 Abonnentenverzeichnis

- ¹ Die PTT-Betriebe führen und veröffentlichen Abonnentenverzeichnisse.
- ² Der Bundesrat kann zum Schutz der Persönlichkeit betroffener Personen oder aus überwiegenden öffentlichen Interessen:
- a. vorschreiben, dass die PTT-Betriebe in besonderen Fällen Angaben über einen Abonnenten nicht veröffentlichen;
 - b. die Verwendung von Angaben regeln, die den Verzeichnissen zugrunde liegen.

Art. 14 Abonnementsvorschriften

- ¹ Der Bundesrat erlässt die weiteren Abonnementsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Departement oder den PTT-Betrieben übertragen.
- ² Bestehen für bestimmte Fernmeldedienste keine Abonnementsvorschriften, legen die PTT-Betriebe im Einzelfall den Inhalt des Abonnements und die Abgaben fest.

5. Abschnitt: Fernmeldegeheimnis

Art. 15 Geheimhaltungspflicht

Wer mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraut ist oder betraut war, darf Dritten keine Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmern machen. Er darf niemandem Gelegenheit geben, solche Angaben zu machen.

Art. 16 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Die PTT-Betriebe geben den zuständigen eidgenössischen Justiz- und Polizeibehörden und den zuständigen kantonalen Justizbehörden auf schriftliches Gesuch hin über den Fernmeldeverkehr eines Teilnehmers Auskunft, wenn ein Verbrechen oder Vergehen verfolgt wird.